

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
„Öffentliche Verwaltungswirtschaft
- mit Laufbahnbefähigung -“ (StO/ÖVW/mLb)
an Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.06.2009**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren
- § 5 Gliederung des Studiums/ Regelstudienzeit
- § 6 Studienplan
- § 7 Abschlussprüfung und akademischer Grad
- § 8 Fremdsprachenstudium
- § 9 Studienberatung
- § 10 Studierende in besonderen Situationen
- § 11 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums im siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft – mit Laufbahnbefähigung“ für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen und eine Laufbahnbefähigung für den allgemeinen gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst anstreben.

((2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Praktikumsordnung (PrakO/ÖVW/mLb) und die Prüfungsordnung /PrüfO/ÖVW/mLb) für den Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft – mit Laufbahnbefähigung“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll den Absolventen und Absolventinnen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion des öffentlichen Sektors sowie zur Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes öffnen. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.

(2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im öffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:

- Anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis mit dem Schwerpunkt Rechtsanwendung
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl
- Kompetenzen zur Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen.

(4) Der Studiengang begreift sich auch als Element der Frauenförderung im öffentlichen Sektor und bietet frauenfördernde Lehrangebote in allen Studienabschnitten.

§ 3

Fachgebundene Studienberechtigung

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerLHG werden für den Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Beamter oder Beamtin im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Verwaltungsfachangestellter oder -angestellte
- Bürokaufmann oder -frau
- Fachangestellter oder –angestellte für Bürokommunikation
- Fachangestellter oder –angestellte in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen

- Fachangestellter oder –angestellte für Arbeitsförderung
- Justizfachangestellter oder -angestellte
- Industriekaufmann oder -frau
- Kaufmann oder -frau für Bürokommunikation
- Sozialversicherungsfachangestellter oder -angestellte
- Bank- und Versicherungskaufmann oder -frau

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein oder eine vom Prüfungsausschuss beauftragte hauptamtliche Lehrkraft der HWR Berlin.

§ 4

Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Die Zahl der Studienplätze wird in einer Zulassungsordnung der Hochschule festgelegt.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

§ 5

Gliederung des Studiums/ Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst 210 Credit Points (Anrechnungspunkte) gemäß European Credit Transfer System. Die zeitliche Organisation wird durch den Studienplan (Anlage) geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert und in Module gegliedert. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.

(2) Die Pflichtpraktika finden im 4. und 6. Semester statt (Regelstudium).

Das zweite Pflichtpraktikum kann auf Wunsch in mehrwöchigen Abschnitten (insgesamt 26 Wochen) in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten stattfinden. Die Studienzeit verkürzt sich dann auf sechs Semester (Schnellstudium).

Das Schnellstudium muss bis Ende der 12. Kalenderwoche nach Studienbeginn im Immatrikulationsamt beantragt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in

- Pflichtfächern
- Wahlpflichtfächern
- Seminaren
- Projekten
- praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(4) Die Pflichtfächer sollen vertiefende Kenntnisse vermitteln.

(5) Die Wahlpflichtfächer bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot.

(6) In Seminaren werden ausgewählte Problembereiche vertieft erörtert.

(7) Das Projektstudium erstreckt sich über zwei Semester.

(8) In den praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltungen werden die Erwartungen der Studierenden hinsichtlich der Praxis reflektiert sowie die Studierenden auf die Anforderungen der Praxis, das Erstellen des Praktikumsberichts und das Referat über das Praktikum vorbereitet.

In den praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltungen wird zum einen nachgewiesen, dass die Studierenden in der Lage sind, über das Praktikum selbständig zu referieren; zum anderen werden die Praktika reflektiert und Schlüsse für die theoretischen Studienanteile gezogen.

§ 6

Studienplan

Die Lehrinhalte des Studienplans sollen regelmäßig der wissenschaftlichen, didaktischen und praktischen Bedürfnisse und Entwicklung des jeweiligen Bereichs angepasst werden.

§ 7

Abschlussprüfung und akademischer Grad

(1) Im 7. Semester (Regelstudium) oder im 6. Semester (Schnellstudium) wird die Bachelorarbeit (drei Monate) in Begleitung eines Thesiskolloquiums erstellt; eine mündliche Prüfung beschließt die Bachelorprüfung.

(2) Der Studiengang führt zum akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 8

Fremdsprachenstudium

(1) Das Studium einer Fremdsprache ist obligatorisch.

(2) Die Fremdsprachenausbildung soll in der Regel der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse einer Fremdsprache und ihrer praktischen Anwendung dienen. Dies geschieht in einer fachspezifischen Lehreinheit des Moduls 15.

(3) Ausländische Studierende haben zusätzlich die Möglichkeit, im Rahmen der Fremdsprachenausbildung einen fachspezifischen Deutschkurs zu belegen.

§ 9

Studienberatung

Die Organisation der Studienberatung obliegt dem Fachbereichsrat. Die Studienberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 10

Studierende in besonderen Situationen

Nachteile, die schwangeren Studierenden, Studierenden mit Kindern, Studierenden, die pflegebedürftige Angehörige pflegen sowie schwer behinderten Studierenden durch ihre besondere Situation entstehen, sollen durch Maßnahmen zur Erleichterung ihrer besonderen Situation ausgeglichen werden.

§ 11

Modulbeauftragter/Modulbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(2) Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung des Moduls in das Projektstudium sowie in die Erstellung von Bachelorarbeiten;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb;

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.

(4) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden, z. B. zum Einsatz von Lehrbeauftragten, werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage: Studienplan

1. Semester

Se- mester	Mo- dule	Modulbezeichnung	Einzelheiten	Workload	CP	LV
1.						
	1	Einführung in die ÖVW und das wissenschaftliche Arbeiten		90	3	SU
			Die ÖVW und ihre Teildisziplinen, Wissenschaft und Praxis, Wissenschaftliche Methoden, Methoden und Techniken des geistigen Arbeitens, Präsentation			
	2	Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns		270	9	SU
			Politische Grundlagen			
			Gesamtwirtschaftliche Grundlagen			
			Soziologische Erklärungsmodelle und Theorien			
	3	Verwaltung in der Gesellschaft		135	4,5	SU
			Aspekte von Verwaltung, Verwaltungslehre und Verwaltungswissenschaften			
	4	Staatsrecht		135	4,5	SU
			Staatsziele, Grundrechte			
	5	Verwaltungsrecht		135	4,5	SU
			Prinzipien des Verwaltungsrechts, Instrumente des Verwaltungsrecht, Subjekte des Verwaltungsrechts, Objekte des Verwaltungsrechts, Vollstreckung			
	6	Wirtschaftliches Handeln I		135	4,5	SU
			Betriebswirtschaftslehre, Preistheorie			
			Öffentliche Finanzwirtschaft (Finanzverfassung, Haushaltsplanung und -vollzug)			
			Finanzwissenschaft			
				Σ 900	30	

Legende: CP = Credit Points (Leistungspunkte), SU = seminaristischer Unterricht, S= Seminar, Ü = Übung, Pr = Praktikum

2. Semester

Se- mester	Mo- dule	Modulbezeichnung	Einzelheiten	Workload	CP	LV
2.						
	7	Zivilrecht		225	7,5	SU
			Vertragsrecht, Sachenrecht, Haftungsrecht <i>Überblick über das HGB</i> <i>Die Rechtsgrundsätze im Handels- verkehr</i> <i>Gesellschaften und e. V.</i>			
	8	Soziale Kompetenzen I		180	6	SU Ü
			Soziologie der Organisation			
			Organisationspsychologie, Kommunikation			
			Methoden der Moderation			
	9	Wirtschaftliches Handeln II		225	7,5	SU
			Vergaberecht			
			Kosten- und Leistungsrechnung			
			Buchführung und Bilanz			
			Steuerungs- und Finanzierungsin- strumente <i>Markt, Preis, Wettbewerb</i>			
	10	Verwaltungs- modernisierung		180	6	SU
			Bürokratisierung, NSM, NPM, Bürgerkommune, Governance,			
			eGovernment			
	11	Steuerung und Kontrolle der Verwaltung		90	3	SU
			Juristische und politische Steuerung und Kontrolle (Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivilrecht)			
				Σ 900	30	

3. Semester

Se- mester	Mo- dule	Modulbezeichnung	Einzelheiten	Workload	CP	LV
3.						
	12	Öffentliche Sicherheit		135	4,5	SU
			Sicherheits- und Ordnungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht			
	13	Personalwesen		180	6	SU
			Recht des öffentlichen Dienstes			
			Personalmanagement			
	14	Soziales		270	9	SU/Ü
			Ökonomische, Voraussetzungen			SU
			Umgang mit dem Bürger			Ü
			Sozialrecht			SU
			Familien- und Erbrecht			SU
						SU
	15	Europäische und internationale Dimensionen		180	6	SU/S S
			Politikwissenschaftliche Fragestellungen			
			EU-Recht			
			Völkerrecht			
			Fremdsprache			
	16	Projekt		135		SU S
			Methoden der Datenerhebung			
			Entwicklung der inhaltlichen Fragestellung			
				Σ 900	30	

4. Semester

Se- mester	Mo- dule	Modulbezeichnung	Einzelheiten	Workload	CP	LV
4.	17	Praktikum I		900	30	Pr
						S

5. Semester

Se- mester	Mo- dule	Modulbezeichnung	Einzelheiten	Workload	CP	LV
5.						
	16	Projekt		180	10,5	S
	18	Selbstverwaltung		180	6	SU
			Kommunalverfassung, Bezirksverwaltung			
			Kommunale Finanzwirtschaft			
	19	Wirtschaftliche Falllösungstechnik		180	6	S
			Betriebswirtschaftslehre			
			Öffentliche Finanzwirtschaft			
			Volkswirtschaftslehre			
	20	Juristische Falllö- sungstechnik		180	6	S
			Europa-, Staats-, Verwaltungs-, Zivil- und Prozessrecht			
	21	Entscheidungen in komplexen Hand- lungssituationen		180	6	S
			Anwenden ökonomischer, politi- scher, psychologischer und rechtli- cher Aspekte in komplexen Abwä- gungsprozessen			
				Σ 900	30	

6. Semester Regelstudium (mit Laufbahnbefähigung)

Se- mester	Mo- dule	Modulbezeichnung	Einzelheiten	Workload	CP	LV
6.						
	22	Praktikum II		900	30	Pr
						S

6. Semester mit abschnittweisem Pflichtpraktikum (Schnellstudium)

Se- mester	Mo- dule	Modulbezeichnung	Einzelheiten	Workload	CP	LV
6.						
	22	Praktikum II Abschnittsweise in den vorlesungsfreien Zeiten (26 Wochen insgesamt)		900	30	Pr S
	23	Thesiskolloquium		130	4,5	Ü
		Bachelorarbeit		360	12	
	24	Soziale Kompetenzen II		405	13,5	Ü
			Schwerpunkt Soziologie Schwerpunkt Sozialpsychologie Schwerpunkt Personalmanagement			
End- Summe				6300	210	

7. Semester Regelstudium

Se- mester	Mo- dule	Modulbezeichnung	Einzelheiten	Workload	CP	LV
7.						
	23	Thesiskolloquium		135	4,5	Ü
		Bachelorarbeit		360	12	
	24	Soziale Kompetenzen II		405	13,5	Ü
			Schwerpunkt Soziologie Schwerpunkt Sozialpsychologie Schwerpunkt Personalmanagement			
		Mündliche Prüfung				
End- Summe				6300	210	

